

DRK LV Hessen – Ordnung der Bereitschaften

Anlage 17: Aus-, Fort- und Weiterbildung Therapiehundearbeit

Diese Ordnung ist beschlossen vom Landesausschuss der Bereitschaften am und genehmigt durch den Landesausschuss Ehrenamtlicher Dienst am.

Der Beschluss beinhaltet die Freigabe für eine Evaluationsphase bis Ende 2013, dann ist über die endgültige Fassung zu beschließen.

Präambel

Der folgende Teil der Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung regelt die Ausbildung der Therapiehundearbeit im Deutschen Roten Kreuz – Landesverband Hessen.

Die Bestimmungen der

- Ordnung der Bereitschaften
- Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren
- Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung, Teil Betreuungsdienstausbildung
- Eventuelle Ausbildungsordnungen des **Bundes**verbandes zur Therapiehundearbeit

gehen den Regelungen dieser Ausbildungsordnung vor.

Die Ausbildungsordnung Teil Therapiehundearbeit ist Grundlage für die

- Grundsätze zur Therapiehundearbeit im DRK
- Prüfungs- und Prüferordnung Therapiehundearbeit

in der jeweils gültigen Fassung.

Ausbildungen, die vor in Kraft treten dieser Ausbildungsordnung erlangt wurden, haben weiterhin ihre Gültigkeit.

Diese Ordnung ist für alle Ausbildungsträger, Lehrkräfte und Teilnehmer verpflichtend.

Für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen anderer Landesverbände muss die Anmeldung über den entsendenden Verband erfolgen. Eine gültige Lehrberechtigung anderer Stellen für andere Hundeausbildungen (z.B. Ausbilder für Rettungshunde, Ausbilder für Diensthunde bei Behörden usw.), berechtigt nicht unmittelbar zur Durchführung von Aus- und Fortbildungen in der Therapiehundearbeit des Deutschen Roten Kreuzes. Die Anerkennung fremder Ausbildungsgänge bedarf der Einzelfallprüfung durch den **Landesverband**.

Die Lehrunterlagen werden vom **Landesverband** herausgegeben.

Die Unterrichtseinheit ist die grundlegende zeitliche Einheit für die Aus-, Fort- und Weiterbildung. Eine Unterrichtseinheit umfasst 45 Minuten, ohne Berücksichtigung der Pausen.

Soweit aus Lesbarkeitsgründen in der Ordnung Funktionsbezeichnungen in männlicher Form verwandt werden, gelten sie gleichermaßen auch in weiblicher Form.

1. Ausbildung des Therapiehundeteams

Die Ausbildung des Therapiehundeteams ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil untergliedert. Die Teilnahme am theoretischen und praktischen Teil ist verbindlich.

1.1. Therapiehundearbeit – Theoretische Ausbildung

1.1.1. Ziel und Zweck

Im Rahmen der theoretischen Ausbildung erlangen die Teilnehmer die notwendigen Kenntnisse, die für ihre praktische Tätigkeit notwendig sind.

Voraussetzungen:

DRK Einführungsseminar

Erste Hilfe Kurs

Helfergrundausbildung – Teil Erweiterte Erste Hilfe

1.1.2. Teilnehmer

Angehörige der Bereitschaften mit eigenem Hund, die in der Therapiehundearbeit tätig werden wollen.

1.1.3. Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung ist der Kreisverband oder der Landesverband.

1.1.4. Lehrkräfte

Lehrkräfte sind Ausbilder des Landesverbandes mit gültiger Lehrberechtigung. Lehrkräfte für die Ausbildung „Medizinische Grundlagen“ sowie „Veterinärmedizinische Grundlagen“ können geeignete Fremdreferenten (z.B. Ärzte und Tierärzte) sein.

1.1.5. Rahmenplan für die Ausbildung

- Historie der tiergestützten Therapie
- Begriffsdefinitionen und -differenzierungen
- Stress beim Hund
- Calming Signals
- Tellington Touch

- Biophiliehypothese
- Clickertraining
- Einsatz Vor- und Nachbereitung
- Veterinärmedizinische Aspekte der Therapiehundearbeit
- Medizinische Grundlagen (Gerontologie, Pathologie, Pädiatrie)
- Hygiene
- Verhaltensgrundsätze in kritischen Einsatzsituationen
- Einsatzbeispiele/Wirkungskreise finden
- Rollstuhletikette
- Grundlagen der Kommunikation
- Gesprächsführung
- Empathie und Kinder
- Milieutaining und Sozialisierung des Therapiehundes

1.1.6. Lehrgang

Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung in Zusammenarbeit mit den örtlichen Gliederungen übernommen.

Durchführung:

An dem Lehrgang sollen nicht mehr als 12 Personen teilnehmen. Die Teilnahme kann nur erfolgen, wenn die ständige Anwesenheit des Hundes gewährleistet werden kann. Das gleichzeitige Führen von zwei Hunden ist schwierig und bringt eine Gefahr für die Zielperson mit sich. Sollte ein Hundeführer mit zwei Hunden die Ausbildung/Prüfung absolvieren, so wird schriftlich vermerkt, dass immer nur **ein** Hund je Therapieeinsatz geführt werden darf.

Abschluss:

Den Teilnehmern ist nach Abschluss des Lehrganges die Teilnahme mit einer Bescheinigung oder im Testatheft zu bestätigen.

1.2. Therapiehundearbeit – Praktische Ausbildung

1.2.1. Ziel und Zweck

Im Rahmen der praktischen Ausbildung werden die Teams auf ihre zukünftigen Einsatzgebiete durch verschiedene praktische Übungen und Besuche in Einrichtungen vorbereitet.

1.2.2. Teilnehmer

Angehörige der Bereitschaften mit eigenem Hund, die in der Therapiehundearbeit tätig werden wollen.

1.2.3. Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung ist der Kreisverband oder der Landesverband.

1.2.4. Lehrkräfte

Lehrkräfte sind Ausbilder des Landesverbandes mit gültiger Lehrberechtigung.

1.2.5. Rahmenplan der Ausbildung

Praktische Ideen für das Therapiehundeteam

Rollenspiele Therapiehundeteameinsatz

Umgang mit Rollstuhl und Gehhilfen

Gewöhnung an ungewohnte Bewegungsmuster

Einsatz bei bettlägerigen Menschen

Spielideen für Kinderbesuche

1.2.6. Lehrgang

Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung in Zusammenarbeit mit den örtlichen Gliederungen übernommen.

Durchführung:

An dem Lehrgang sollen nicht mehr als 12 Personen teilnehmen. Die Teilnahme kann nur erfolgen, wenn die ständige Anwesenheit des Hundes gewährleistet werden kann. Das gleichzeitige Führen von zwei Hunden ist schwierig und bringt eine Gefahr für die Zielperson mit sich. Sollte ein Hundeführer mit zwei Hunden die Ausbildung/Prüfung absolvieren, so wird schriftlich vermerkt, dass immer nur **ein** Hund je Therapieeinsatz geführt werden darf.

Abschluss:

Den Teilnehmern ist nach Abschluss des Lehrganges die Teilnahme mit einer Bescheinigung oder im Testatheft zu bestätigen.

Mindestdauer der theoretischen und praktischen Ausbildung: 40 Unterrichtseinheiten

1.3. Ausbildung weiterer Hund eines Therapiehundeführers:

Ein bereits geprüfter Therapiehundeführer, der mit einem weiteren Hund die Ausbildung machen möchte, muss folgende Ausbildungsinhalte absolvieren:

- Eingangstest wie beim ersten Hund
- Praktische Ausbildung wie beim ersten Hund
- Praktische Prüfung wie beim ersten Hund

1.4. Fort- und Weiterbildung der Therapiehundeteams

Die Teams sollen auf KV/LV-Ebene an regelmäßigen Fortbildungen teilnehmen. Mindestforderung 8 UE in 2 Jahren. Der Nachweis ist über Teilnahmebescheinigungen bzw. Eintrag im Testatheft nachzuweisen.

2. Ausbilder für die Ausbildung Therapiehundeteams

2.1. Ausbildung von Ausbildern

2.1.1. Ziel und Zweck

Nach erfolgreichem Abschluss des Ausbilderlehrgangs können die Teilnehmer selbstständig die Ausbildung von Therapiehundeteams im Auftrag des ausrichtenden Landesverbandes durchführen.

Voraussetzungen:

- Abgeschlossene Ausbildung Therapiehundeteam gem. Ziffer 1 dieser Ordnung
- 2-jährige Einsatzerfahrung als Therapiehundeteamführer
- Teilnahme am Lehrgang Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung oder gleichwertige Ausbildung (z.B. Pädagogen)
- Mitwirkung an der Ausbildung von Therapiehundeteams (theoretische und praktische Ausbildung) von mindestens einem Lehrgang
- Mitwirkung bei mindestens 2 Eingangstests

2.1.2. Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung ist der Landesverband.

2.1.3. Lehrkräfte

Lehrkräfte für den Ausbilderlehrgang werden durch den Landesverband bestimmt.

2.1.4. Rahmenplan für die Ausbildung

Themenkatalog:

- Ziel und Zweck der Ausbildung von Therapiehundeteams

- Einweisung in die Lehrunterlagen
- Organisation der Ausbildung
- Hintergrundwissen
- Lehrproben aus den Lehrunterlagen, mindestens 45 Minuten in der theoretischen Ausbildung und 45 Minuten in der praktischen Ausbildung (Unterrichtsbeispiele, didaktisch-methodische Hinweise, Klärung fachlicher Fragen). Außerdem ist eine schriftliche Arbeit zu verfassen. Mindestumfang 2 DIN A-4 Seiten.
- Eingangstest
- Erstellen von Ausbildungsplänen

Mindestdauer: 20 Unterrichtseinheiten

2.1.5. Lehrgang

Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger übernommen.

Durchführung:

An dem Lehrgang sollen nicht mehr als 12 Personen teilnehmen.

Abschluss:

Nach Abschluss des Lehrganges erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung. Der Lehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Facharbeit und die Lehrprobe positiv beurteilt wurden. Die Facharbeit und die Lehrprobe können jeweils einmal wiederholt werden.

Wird eine Wiederholung nicht bestanden, muss der Lehrgang komplett wiederholt werden.

Bei nicht erfolgreichem Abschluss ist eine einmalige Wiederholung des Lehrganges zulässig.

Eine zweite Lehrprobe findet in einem ausgeschriebenen Kurs statt.

2.2. Fortbildung von Ausbildern

2.2.1. Ziel und Zweck

Fortbildungen beinhalten die Erweiterung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse und Fertigkeiten.

Voraussetzungen:

Gültige Lehrberechtigung für die Ausbildung von Therapiehundeteams.

2.2.2. Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung ist der Landesverband.

2.2.3. Lehrkräfte

Lehrkräfte für die Fortbildung werden durch den Landesverband bestimmt.

2.2.4. Rahmenplan für die Fortbildung

Die Fortbildungsthemen werden vom Landesverband festgelegt.

Mindestdauer: 16 Unterrichtseinheiten innerhalb von drei Jahren

2.2.5. Lehrgang

Vorbereitung:

Die Vorbereitungsmaßnahmen werden vom Träger übernommen.

Durchführung:

An der Fortbildung sollen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit weiterer Lehrkräfte bzw. Helfer, 20 Personen nicht überschreiten.

Abschluss:

Nach Teilnahme der Fortbildungsveranstaltung erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung.

2.3. Lehrberechtigung für Ausbilder

2.3.1. Ausstellung der Lehrberechtigung

Nach erfolgreichem Abschluss des Ausbilderlehrganges erhält der Teilnehmer eine auf drei Jahre befristete Lehrberechtigung.

2.3.2. Verlängerung der Lehrberechtigung

Die Gültigkeit der Lehrberechtigung kann um jeweils drei Jahre verlängert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Gültige Lehrberechtigung für die Therapiehundeausbildung
- Aktive Mitwirkung in der Therapiehundeausbildung
- Teilnahme an der Fortbildung gemäß Ziffer 2.2.4. dieser Ordnung

2.3.3. Entzug der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung kann vom Landesverband entzogen werden, wenn die Lehrtätigkeit und / oder das Verhalten des Ausbilders für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar ist oder der Ausbilder die Voraussetzungen für die Lehrscheinverlängerung nicht erfüllt.

2.3.4. Sonstige Regelungen

Lehrberechtigungen anderer ausbildender Hilfsorganisationen können grundsätzlich durch den Landesverband im Rahmen der Vergleichbarkeit und nach Einweisung in die jeweiligen Lehrunterlagen anerkannt werden. Vor Erteilung der DRK-Lehrberechtigung ist die Teilnahme an einer Fortbildung für Ausbilder in der Therapiehundearbeit erforderlich.

Ausbilder, die mit einem weiteren Hund die Ausbildung absolvieren müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Eignungstest wie beim ersten Hund
- Kurs je nach Stand des Hundes
- Praktische Prüfung wie beim ersten Hund

3. Bewerter zur Abnahme des Eignungstests

3.1. Ausbildung von Bewertern

3.1.1. Ziel und Zweck

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung können die Teilnehmer selbstständig Eignungstests im Auftrage des zuständigen Landesverbandes abnehmen.

Voraussetzungen:

- Körperliche und geistige Eignung
- Eigener Hund muss mindestens 2 Jahre in der Therapiehundearbeit eingesetzt worden sein
- Ausbilder für die Zusatzausbildung Therapiehundearbeit mit mindestens zweijähriger Ausbildungstätigkeit
- Mitbewertung von 20 Hunden bei Eingangstest unter Anleitung eines erfahrenen Bewerters oder Prüfers.

3.1.2. Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung ist der Landesverband.

3.1.3. Lehrkräfte

Lehrkräfte für das Bewerterseminar werden durch den Landesverband bestimmt.

3.1.4. Rahmenplan für die Ausbildung

Themen:

- Regelungen der Therapiehundearbeit im Deutschen Roten Kreuz
- Bewertung von Eignungstests
- Anforderungsprofile an das Therapiehundeteam

Mindestdauer: 8 Unterrichtseinheiten

3.1.5. Lehrgang

Vorbereitung:

Die Vorbereitungsmaßnahmen werden vom Träger übernommen.

Durchführung:

Am Bewerterseminar sollen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit weiterer Lehrkräfte bzw. Helfer, 20 Personen nicht überschreiten.

Abschluss:

Nach Teilnahme der an der Ausbildung erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung.

3.2. Fortbildung von Bewertern

3.2.1. Ziel und Zweck

Fortbildungen beinhalten die Erweiterung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse und Fertigkeiten.

3.2.2. Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung ist der Landesverband.

3.2.3. Lehrkräfte

Lehrkräfte werden durch den Landesverband bestimmt

3.2.4. Rahmenplan für die Fortbildung

Die Fortbildungsthemen werden vom Landesverband festgelegt.

Mindestdauer: 8 Unterrichtseinheiten in 3 Jahren

3.2.5. Lehrgang

Vorbereitung:

Die Vorbereitungsmaßnahmen werden vom Träger übernommen.

Durchführung:

An der Fortbildung sollen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit weiterer Lehrkräfte bzw. Helfer, 20 Personen nicht überschreiten.

Abschluss:

Nach Teilnahme der Fortbildungsveranstaltung erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung.

3.3. Ernennung zum Bewerter/Widerruf der Ernennung

Nach erfolgreicher Teilnahme an einem Bewerterseminar erhält der Teilnehmer eine auf drei Jahre befristete Ernennung als Bewerter.

Die Ernennung kann jeweils drei Jahre verlängert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Aktive Mitwirkung in der Therapiehundeausbildung
- Teilnahme an der Fortbildung gemäß Ziffer 3.2 dieser Ordnung
- Tätigkeit als Bewerter

Die Ernennung kann vom Landesverband widerrufen werden, wenn die Tätigkeit und/oder das Verhalten des Bewerter für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar ist oder der Bewerter die Voraussetzungen für die Tätigkeit nicht mehr erfüllt.

4. Prüfer in der Therapiehundearbeit

Der Teilnehmer erhält die nötige Sicherheit für die Tätigkeit in einem Prüfersteam. Die Ausbildung ist in einen theoretischen und praktischen Teil untergliedert.

4.1. Ausbildung von Prüfern – Theoretischer Teil

4.1.1. Ziel und Zweck

Im theoretischen Teil werden die Grundlagen der Prüfertätigkeit vermittelt.

Voraussetzungen:

Die Voraussetzungen richten sich nach der jeweiligen Prüfung- und Prüferordnung.

4.1.2. Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung ist der Landesverband.

4.1.3. Lehrkräfte

Lehrkräfte werden durch den Landesverband bestimmt.

4.1.4. Rahmenplan für die Ausbildung

- Regelungen der Therapiehundearbeit im Deutschen Roten Kreuz
- Durchführung von Prüfungen
- Ablegung der Prüfung anhand der Fachfragen.

Mindestdauer: 8 Unterrichtseinheiten

4.1.5. Lehrgang

Vorbereitung:

Die Vorbereitungsmaßnahmen werden vom Träger der Ausbildung übernommen.

Durchführung:

An dem Lehrgang sollen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit weiterer Lehrkräfte bzw. Helfer, 20 Personen nicht überschreiten.

Abschluss:

Der Teilnehmer muss eine schriftliche Arbeit mit einem Mindestumfang von 4 DIN

A 4-Seiten verfassen.

Den Teilnehmern ist nach Abschluss des Lehrganges eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen.

Die Prüfung kann zweimal, jeweils frühestens nach einem Monat wiederholt werden.

4.2. Ausbildung von Prüfern – Praktischer Teil

4.2.1. Ziel und Zweck

Im praktischen Teil werden Kenntnisse und Fähigkeiten für die Abnahme von Prüfungen erworben. Der Teilnehmer erhält die nötige Sicherheit für die Tätigkeit in einem Prüferteam.

Voraussetzungen:

Erfolgreich abgeschlossene theoretische Ausbildung gem. Ziffer 4.1. dieser Ordnung.

4.2.2. Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung ist der **Landesverband**.

4.2.3. Lehrkräfte

Der Prüfungsanwärter wird in der Anwärterzeit vom Landesverband mindestens zwei verschiedenen Prüferteams des DRK zugeteilt.

4.2.4. Rahmenplan für die Ausbildung

Bewertung der Einzelprüfungen von Therapiehundeteams zusammen mit einem zugelassenen Prüferteam.

Mitwirkung an mindestens 20 Einzelprüfungen von Therapiehundeteams.

Mindestdauer: 8 Unterrichtseinheiten

4.3. Fortbildung von Prüfern

4.3.1. Ziel und Zweck

Fortbildungen beinhalten die Erweiterung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse und Fertigkeiten.

Voraussetzungen:

- Teilnahme an der Prüferqualifizierung oder –fortbildung, die nicht länger als drei Jahre zurück liegt
- Tätigkeit als Prüferanwärter oder ernannter Therapiehundeprüfer

4.3.2. Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung ist der Landesverband.

4.3.3. Lehrkräfte

Lehrkräfte für die Fortbildung werden durch den **Landesverband** bestimmt.

4.3.4. Rahmenplan für die Ausbildung

Die Fortbildungsthemen werden vom **Landesverband** festgelegt.

Mindestdauer:

8 Unterrichtseinheiten innerhalb von 3 Jahren.

4.3.5. Lehrgang

Vorbereitung:

Die Vorbereitungsmaßnahmen werden vom Träger der Ausbildung übernommen.

Durchführung:

An der Fortbildung sollen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit weiterer Lehrkräfte bzw. Helfer, 20 Personen nicht überschreiten.

Abschluss:

Nach Abschluss erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung.

Der jeweilige Landesverband erhält eine Kopie dieser Teilnahmebescheinigung.

4.4. Ernennung und Abberufung von Prüfern

Nach Erfüllung der Voraussetzungen, erhält der Prüferanwärter eine auf drei Jahre befristete Ernennung als Prüfer durch die Landes**ereitschaftsleitung**.

Beendet der Prüfer die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz, verliert die Ernennung ihre Gültigkeit.

Die Voraussetzungen können auch bei einer anderen Organisation erworben werden, sofern sie die Regelungen zur Therapiehundearbeit im DRK entsprechend anwendet.

Der Nachweis ist vom Bewerber zu erbringen. Gegebenenfalls ist eine Einweisung in rotkreuz-spezifische Besonderheiten vorzunehmen.

Die Ernennung kann jeweils drei Jahre verlängert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Aktive Mitwirkung in der Therapiehundearbeit
- Teilnahme an einer Fortbildung gemäß Ziffer 4.3
- Tätigkeit als Prüfer

Die Ernennung kann vom **Landesverband** widerrufen werden, wenn die Tätigkeit und/oder das Verhalten des Prüfers für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar sind oder der Prüfer die Voraussetzungen für die Tätigkeit nicht mehr erfüllt.